



Inhalt

1. Sachbezugswerte 2007 und 2008
2. Selbständige Beurteilung eines Sachverhalts durch die Familienkassen
3. Gesetzliche Erledigung der Einsprüche gegen die Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1996 bis 2000
4. Neues Kindergeldmerkblatt

1. Sachbezugswerte 2007 und 2008

Die Sachbezugs- und die Arbeitsentgeltverordnung werden in der neuen Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (**Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV**) vom 21.12.2006 (BGBl. 2006 IS. 3385) zusammengefasst.

Geändert haben sich zum 01.01.2007 die Sachbezüge; die Werte für Verpflegung werden auf 205 Euro angehoben (Frühstück: 45,00 Euro, Mittag- und Abendverpflegung: je 80 Euro).

Der Ausgangswert für Unterkunft wird für das gesamte Bundesgebiet erst ab 2008 einheitlich festgelegt. Für das Jahr 2007 wird für die alten Bundesländer der monatliche Wert auf 198 € angehoben. In den neuen Bundesländern wird der bisherige Unterkunftswert in Höhe von 182 € pro Monat für 2007 auf 192,06 € und für 2008 um weitere 5,94 € auf 198 € ansteigen.

2. Selbständige Beurteilung eines Sachverhalts durch die Familienkassen

Die Fachaufsicht leistet den Familienkassen grundsätzlich keine Einzelfallhilfe. Sie unterstützt die Familienkassen jedoch bei der Lösung der jeweils zu Grunde liegenden abstrakten Rechtsfrage (siehe auch Newsletter Familienleistungsausgleich Ausgabe Juni 2006). Von den Familienkassen ist der vorgetragene und ermittelte Sachverhalt des Einzelfalls somit in jedem Fall selbst zu beurteilen.

Soweit während der Ermittlung Zweifel an dem vorgetragenen Sachverhalt bestehen, kann die Familienkasse den Angaben des Berechtigten Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die auf unvollständige oder falsche Angaben hindeuten. Die Familienkasse verletzt ihre Aufklärungspflicht (vgl. § 88 AO) nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten (siehe auch AEAO zu § 88).



3. Gesetzliche Erledigung der Einsprüche gegen die Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1996 bis 2000

Mit Artikel 11 des Jahressteuergesetzes 2007 (BGBl. 2006 Teil I Seite 2878) wurde in Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) die Regelung des § 18a Absatz 11 eingefügt (siehe auch die Ankündigung im Newsletter Familienleistungsausgleich Ausgabe September 2006). Danach gelten bestimmte Masseneinsprüche als gesetzlich erledigt. Die Vorschrift lautet:

„Wurde mit einem am 31. Dezember 2006 anhängigen Einspruch gegen die Entscheidung über die Festsetzung von Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes die Verfassungswidrigkeit der **für die Jahre 1996 bis 2000** geltenden Regelungen zur Höhe des Kindergeldes gerügt, gilt der Einspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ohne Einspruchsentscheidung insoweit als zurückgewiesen; dies gilt auch, wenn der Einspruch unzulässig ist. Abweichend von § 47 Abs. 1 und § 55 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.“

Diese Einsprüche erledigen sich somit kraft Gesetzes - eine Einspruchsentscheidung hat nicht mehr zu ergehen. Da der Berechtigte bis zum 31.12.2007 Klage erheben kann, sind die Einsprüche lediglich bis zum Ablauf dieser Klagefrist als noch nicht erledigt zu betrachten. Wird fristgemäß Klage erhoben, ist in einem solchen Fall das Verfahren wieder aufzugreifen.

Die Familienkasse ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, den einzelnen Einspruchsführer über das Gesetz zu informieren. Es kann jedoch eine allgemein gehaltene Information über dieses Gesetz allen in der Familienkasse geführten Berechtigten zugänglich gemacht werden.

4. Neues Kindergeldmerkblatt

Es wird auf die Veröffentlichung des Kindergeldmerkblatts 2007 hingewiesen. Es steht auf den Internetseiten der Fachaufsicht unter dem Link „[Merkblätter](#)“ zum Abruf bereit.